

**Motion betreffend Ergänzung der Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt (SG 291.400)**

19.5533.01

Vor einigen Jahrzehnten gehörte es zur ehrenwerten Aufgabe eines jeden Anwalts/Anwältin, pro Jahr einige wenige Offizialverteidigermandate im Strafprozess zu übernehmen. Mit der Zunahme der Strafgerichtsfälle und der Änderungen und Ergänzungen der Strafprozessordnung wuchs die Zahl der unentgeltlichen Verteidigungen massiv an. Heute gibt der Kanton Basel-Stadt für sämtliche Honorare bei unentgeltlicher Verteidigung im Strafprozess jährlich rund CHF 3 Mio. aus. Der Stundenansatz beträgt für amtliche Mandate im Moment grundsätzlich CHF 200 (zuzüglich 8% MwSt) sowie Spesenersatz. Die unentgeltliche Verteidigung hat sich zu einer eigentlichen «Industrie» entwickelt, wobei an den Basler Gerichten rund ein Dutzend Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger den grossen Teil des Honorarkuchens für sich beanspruchen. Diese Entwicklung ist insofern problematisch, als diese amtlichen Verteidiger eigentliche Teilzeitangestellte des Kantons werden, die einen namhaften Teil ihres Jahreseinkommens aus diesen öffentlich-rechtlichen Forderungen generieren. Es ist deshalb wünschenswert, dass diese unentgeltlichen Verteidigungen auf viel mehr Anwältinnen und Anwälte verteilt werden, zumal es genug (junge) Verteidigerinnen und Verteidiger gibt, welche diese Aufgabe in unserem Kanton übernehmen könnten. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Gerichtsrat und der Staatsanwaltschaft einen Verteilschlüssel für die Vergabe von unentgeltlichen Verteidigungen auszuarbeiten. Zudem ist es wünschenswert, die Höhe der Honorare zu begrenzen.

Ein wichtiger Schritt zur besseren Verteilung der amtlichen Aufträge und gleichzeitig zu einer massvollen Reduktion der Forderungen aus amtlicher Verteidigung könnte die Einführung einer Honorarpauschale in die Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel- Stadt (vgl. Z.B. Honorarordnung des Kantons St. Gallen Art. 21) darstellen. In diesem Zusammenhang ist der Hinweis auf BGE 141 I 124 ff (und dort zitierte Entscheide) von grosser Bedeutung. Das Bundesgericht hat in diesem leading case festgehalten, dass der amtliche Anwalt aus Art. 29 Abs. 3 BV einen Anspruch auf Entschädigung und Rückerstattung seiner Auslagen herleiten kann. Dieser umfasst aber nicht alles, was für die Wahrnehmung der Interessen des Mandanten von Bedeutung ist. Ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht nur, soweit es zur Wahrung der Rechte notwendig ist. Nach diesem Massstab bestimmt sich der Anspruch sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht, d.h. in Bezug auf den Umfang der Aufwendungen. Entschädigungspflichtig sind gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts danach nur jene Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, und die notwendig und verhältnismässig sind. Das Honorar muss allerdings so festgesetzt werden, dass die unentgeltliche Verteidigung das Mandat wirksam ausüben kann. Die Festsetzung des Honorars im Rahmen einer Pauschale verletzt als solche das Recht auf effektive Verteidigung gemäss Art. 32 Abs. 2 BV nicht.

Eine derartige Honorarpauschale könnte sich aus dem Umfang der Strafakten oder aus der Dauer der Hauptverhandlung oder aus der Schwierigkeit des Falles oder aus der Zuständigkeit des Spruchkörpers herleiten. Für aussergewöhnliche Fälle könnte der/die Gerichtsvorsitzende Ausnahmen bewilligen.

Der Grosse Rat hat nicht die Kompetenz, Verordnungen zu verfassen oder zu ergänzen. Hingegen bietet sich die Möglichkeit, eine Motion einzureichen, die dem Regierungsrat die Änderung einer Verordnung konkret beantragt.

Diese Motion fordert den Regierungsrat deshalb auf, sich dieser Problematik anzunehmen und innerhalb von 12 Monaten einen Entwurf für eine Ergänzung der besagten Honorarordnung im Sinne des St. Galler Modells vorzulegen.

Jeremy Stephenson, Patricia von Falkenstein, Raoul I. Furlano, François Bocherens,